



LAND
TIROL

BREITBANDFÖRDERUNGS- PROGRAMM

Glasfaseranschluss-Scheck für
Privathaushalte

Glasfaseranschluss-Scheck für Privathaushalte

Förderungsrichtlinie

1. Zielsetzung

Die Breitbandoffensive des Landes Tirol unterstützt seit dem Jahr 2014 sehr erfolgreich die Tiroler Gemeinden darin, nachhaltige, öffentliche Glasfaserinfrastrukturen zu errichten. Die Gemeinden bauen dabei primär das jeweilige Ortsnetz bis an die Grundstücksgrenzen der einzelnen Gebäude. Für die Herstellung von Business-Anschlüssen für Tiroler Unternehmen existieren bereits Förderungsmöglichkeiten auf Landes- und Bundesebene. Gerade die Corona-Krise hat jedoch gezeigt, wie wichtig auch private Hochgeschwindigkeitsanschlüsse auf Basis von Glasfasertechnologie sind, sei es für Home-Office aber auch Home-Schooling und weitere Anwendungen.

Mit der neuen Förderungsmöglichkeit unterstützt das Land Tirol Bürgerinnen und Bürger bei der Errichtung von hochleistungsfähigen Breitbandanbindungen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Herstellung von Glasfaseranschlüssen (FTTH - Fibre to the Home, FTTB - Fibre to the Building). Die Erschließung von bestehenden Gebäuden mittels Glasfaser steht im Mittelpunkt der Förderung. Hierbei ist die Herstellung im Zuge von Neubau oder bei umfassender Gebäudesanierung nicht förderbar.

Bestehende Wohnungen in Mehrparteienhäuser können nur bei der erstmaligen LWL-Erschließung des Objektes gefördert werden (Inhouse-Verkabelung nur mit Glasfaser).

3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können Eigentümer oder Mieter von Gebäuden und Wohnungen (jeweils Privatpersonen) im Bundesland Tirol sein. Der Mieter muss die Zustimmung des Eigentümers schriftlich nachweisen können. Unternehmen (z.B. Gewerbetreibende/r, Hausverwaltung) wie auch Wohnungseigentumsgemeinschaften sind von der gegenständlichen Förderung nicht umfasst.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt:

- € 300,00 für einen Glasfaseranschluss bei bestehender Leerverrohrung,
- € 1.000,00 für einen Glasfaseranschluss, wenn zusätzlich Grabungsarbeiten für eine Verlegung von Leerrohren zum Gebäude notwendig sind (maximal einmal pro Gebäude);

Die Förderung wird als „Scheck“ nach Herstellung des Glasfaseranschlusses ausbezahlt. Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 300,00 (bei bestehender Leerverrohrung) oder € 1.000,00 (bei notwendigen Grabungsarbeiten) betragen.

5. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden Kosten für die Herstellung des LWL-Anschlusses bis zur ersten LWL-Anschlussdose im Einfamilienhaus bzw. in der Wohneinheit anerkannt. Dies umfasst die Kosten für die Glasfaserkabel, Verlegungsarbeiten, Grabungsarbeiten, etc., die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen.

Nicht förderbar sind z.B. Lizenzgebühren, sonstige laufende Kosten, Aktivierungsentgelte, Kosten für die Einrichtung, Konfiguration, Service- und Wartungsarbeiten, sowie die Kosten von Endgeräten Router, Accesspoints, usw. und die dafür erforderliche Software.

Eigenleistungen werden nicht als förderbare Kosten anerkannt.

6. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der jeweilige Förderungsantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular bis spätestens sechs Monate nach Beendigung des Förderprojektes einzubringen.
- (2) Das gesamte Förderprojekt muss zwischen 11.03.2020 und dem Ende der Einreichfrist umgesetzt werden. Projektkosten können nur in diesem Zeitraum anerkannt werden.
- (3) Für die Förderungsentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:
 - Angaben zum Projektstandort
 - Rechnungen und Zahlungsbelege
 - Bestätigung über die Herstellung des Haus-bzw. Wohnungsanschlusses
- (4) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (5) Die Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft, Amt der Tiroler Landesregierung, kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- (7) Die Förderungsentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

7. Rechtsgrundlagen

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Die

Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie. Die Rahmenrichtlinie ist auf der Webseite des Landes Tirol veröffentlicht.

8. Kumulierung

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

9. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

10. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt rückwirkend mit 11.03.2020 in Kraft und gilt bis 31.12.2021. Die Anträge müssen spätestens am 30.11.2021 vollständig beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft eingelangt sein. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Für diese Förderungsaktion stehen im Jahr 2021 € 1 Mio. zur Verfügung. Sollten bereits vor dem 31.12.2021 die verfügbaren Mittel ausgeschöpft sein, können keine Förderungsansuchen mehr genehmigt werden.